



Informationen

In Ergänzung zu dem zwischen dem Vertragspartner und der Bank abgeschlossenen „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank (soweit anwendbar) gelten für Aufträge zum Abschluss von Devisen-, Swap- und Optionsgeschäfte (nachstehend kurz als „Derivatgeschäfte“ bezeichnet) die folgenden „Sonderbedingungen für Devisen-, Swap- und Optionsgeschäfte“ als vereinbart.

Punkt 1: Begriffsbestimmungen

„Ausübungsfrist“ ist der Zeitraum, der an dem im Einzelabschluss genannten Anfangsdatum beginnt und am Verfalltag endet. Ist im Einzelabschluss kein Anfangsdatum genannt, beginnt die Ausübungsfrist am Abschlusstag.  
„Ausübungstag“ ist der Bankarbeitstag, an dem die im Einzelabschluss bestimmte Option ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt.  
„Ausübungszeitpunkt“ ist die im Einzelabschluss bezeichnete Uhrzeit oder, wenn im Einzelabschluss keine Uhrzeit vereinbart wurde, 10.00 Uhr New Yorker Zeit.  
„Berechnungsstelle“ oder „Bank“ bezeichnet die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG  
„Devisengeschäft“ bezeichnet jedes Kassa- und Termingeschäft, das den Austausch eines einzelnen Betrages einer Währung oder Rechnungseinheit gegen einen einzelnen Betrag einer anderen Währung oder Rechnungseinheit zum Gegenstand hat.  
„Marktwert/Marktkurs“  
Der Marktwert eines Derivatgeschäftes ist der Preis, zu dem es zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. bei Anfrage, Abschluss oder Auflösung des Derivatgeschäftes) tatsächlich von Marktteilnehmern gehandelt wird. Der Marktwert wird daher anhand von Markterwartungen wesentlicher Marktteilnehmer (insbesondere internationaler Banken) ermittelt. In der Regel ist der Marktwert eines Derivatgeschäftes direkt nach dem Abschluss auf Grund der Gewinnspanne der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG negativ.  
Der Marktwert wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG insbesondere für Sicherheitenanforderungen gem. Sicherheitenvereinbarung zum Rahmenvertrag bzw. gem. den Geschäftsbedingungen der Bank herangezogen.  
Ein aus Sicht des Kunden negativer Marktwert wird bei vorzeitiger Schließung zu einem tatsächlich realisierten Verlust. Ein aus Sicht des Kunden positiver Marktwert wird bei vorzeitiger Schließung zu einem tatsächlich realisierten Gewinn.  
Kosten bzw. Ertrag bei vorzeitiger Schließung kann der Kundenbetreuer auf Anfrage mitteilen.  
„Swappgeschäft“ bezeichnet ein Geschäft, das den Austausch von fixen und variablen Zinszahlungen auf einen nominellen Kapitalbetrag (Zinsswap) oder den Austausch von Kapitalbeträgen in unterschiedlichen Währungen, einschließlich der Zinszahlungen (Devisenswap) zum Gegenstand hat.  
„Verfalltag“ ist der im Einzelabschluss bestimmte Verfalltag oder, falls dieser kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Punkt 2: Zeitliche Durchführung der Aufträge

Der außerbörsliche Handel von Derivatgeschäften erfolgt von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16.00 Uhr MEZ, am Freitag in der Zeit von 9.00 bis 16:00 Uhr MEZ. Die Bank behält sich vor, außerhalb dieser Zeiten keine Aufträge entgegen zu nehmen.

Punkt 3: Gegenbestätigung des Einzelabschlusses

Die Absätze 1 und 2 des § 2 Einzelbestätigungen werden wie folgt geändert:

1. Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, wird die Bank dem Vertragspartner per Telefax oder mittels elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten eine schriftliche Bestätigung über den Inhalt des Einzelabschlusses an die vom Vertragspartner genannte Adresse senden.
2. Spätestens zwei Bankarbeitstage nach Erhalt der Bestätigung hat der Vertragspartner der Bank eine von ihm unterfertigte Mitteilung zu senden, mit der die Richtigkeit des Einzelabschlusses bestätigt wird oder allfällige Einwände gegen den Inhalt der Bestätigung erhoben werden. Diese Mitteilung ist per Telefax, E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten an die von der Bank dem Vertragspartner bekannt gegebene Adresse zu senden. Bei Versendung per E-Mail ist die Mitteilung (im Fall der Gegenbestätigung in Form einer Kopie der Einzelbestätigung) durch befugte Personen im Namen des Vertragspartners zu unterfertigen und als Anhang im pdf/TIF Format zu versenden.  
**Ungeachtet der Verpflichtung des Vertragspartners zur Rückbestätigung gegenüber der Bank, gilt der Inhalt der Bestätigung als vom Vertragspartner genehmigt, wenn er nicht binnen zwei Bankarbeitstagen schriftlich widerspricht.**
3. Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor.
4. Die fristgerechte beiderseitige Bestätigung jedes Einzelabschlusses ist gemäß EU Verordnung Nr. 648/2012 (EMIR) verpflichtend, ein allfälliges Fehlen einer (zeitgerechten) Bestätigung oder Gegenbestätigung ändert nichts an der Rechtswirksamkeit des betreffenden Einzelabschlusses. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, monatlich alle Einzelabschlüsse den Aufsichtsbehörden zu melden, deren Gegenbestätigung mehr als 5 Bankarbeitstage überfällig ist.



#### Punkt 4: Benachrichtigungen

Allfällige Benachrichtigungen erteilt die Bank, im Einzelfall auch per Fax oder telefonisch, an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Vertragspartner wird allfällige Adressänderungen oder Änderungen der Fax- bzw. Telefonnummer der Bank unverzüglich bekanntgeben, andernfalls gelten Mitteilungen an die letztgenannte Adresse als zugestellt.

#### Punkt 5: Ausübung durch den Vertragspartner

##### 5.1 Spätester Ausübungspunkt

Der Käufer einer Europäischen Option ist berechtigt, diese bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Die Ausübungserklärung des Vertragspartners muss der Bank innerhalb von 3 Valutatagen, bis spätestens 11.00 Uhr MEZ vor dem Verfalltag zugehen, andernfalls wirkt die Ausübungserklärung für den darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Käufer einer amerikanischen Option ist berechtigt, diese jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Die Ausübungserklärung des Vertragspartners muss der Bank innerhalb von 3 Valutatagen, bis spätestens 11.00 Uhr MEZ vor dem jeweiligen Ausübungstag zugehen, andernfalls wirkt die Ausübungserklärung für den darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Ausübungserklärung ist an die im Einzelabschluss angeführte Ausübungsstelle der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG zu richten und ist unwiderruflich. Falls der Käufer dem Verkäufer nichts Gegenteiliges mitteilt, gilt eine nicht ausgeübte Option als am Verfalltag ausgeübt, wenn sie im Ausübungszeitpunkt mindestens 1 % „im Geld“ („in-the-money“) ist. „Im Geld“ bedeutet, dass die Ausübung der Option dem Käufer einen Vorteil gegenüber dem Kassa- bzw. Terminkurs bringt.

##### 5.2 Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- und/bzw. Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Vertragspartners der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

##### 5.3 Keine gesonderten Hinweispflichten

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf den Verfalltag der Option und seine Frist zur Ausübungserklärung aufmerksam zu machen.

#### Punkt 6: Ausübung von Optionsrechten durch die Bank

##### 6.1 Zustellungsverzicht

Durch den Auftrag zum Verkauf einer Option verzichtet der Vertragspartner gegenüber der Bank auf Zustellung der Ausübungserklärung der Bank. Die Bank wird dem Vertragspartner unverzüglich Abrechnung über die Ausübung legen.

##### 6.2 Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen, entsprechend den ihr gegenüber angewandten Usancen, auf die Stillhalter-Positionen verteilen.

#### Punkt 7: Deckung (Sicherheiten)

7.1. Zur Besicherung etwaiger Ansprüche der Bank gegenüber dem Vertragspartner werden folgende Vermögenswerte zugunsten der Bank verpfändet bzw. die folgenden sonstigen Sicherheiten eingeräumt:

Verpfändung des Wertpapierdepots:

Kto-Nr.

lautend auf:

Verpfändung der Termineinlagen:

Kto-Nr.

lautend auf:

Verpfändung der Spareinlagen:

Kto-Nr.

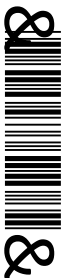
lautend auf:

Sonstige Sicherheiten:

Dient das Devisen-, Swap- und/oder Optionsgeschäft der Absicherung eines Grundgeschäftes (z.B. eines Kredites), gelten die für das Grundgeschäft bestellten Sicherheiten auch für das Absicherungsgeschäft, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf.

7.2. Die Bank behält sich vor, die Erbringung von zusätzlichen Vermögenswerten als Deckung innerhalb von 48 Stunden zu verlangen, sofern dies nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken aus Geschäften mit dem Vertragspartner erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn sich die Risikoeinschätzung der Bank oder der Wert der erbrachten Deckung ändert.

7.3. Die als Deckung erbrachten Vermögenswerte gelten der Bank zur Besicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche, die der Bank aus der Durchführung bzw. Glättstellung von mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte als verpfändet. Wird als Deckung Geld hinterlegt, erfolgt eine Verwertung durch entsprechende Umbuchung.



Punkt 8: Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Der Vertragspartner ist berechtigt, das Geschäft – während der unter Punkt 1 beschriebenen Zeiten – jederzeit zu Marktkursen vorzeitig zu beenden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Geschäfts können für den Vertragspartner zusätzliche Kosten entstehen.

Handelt es sich beim Derivatgeschäft um ein Optionsgeschäft und liegt diesem ein Kreditgeschäft zugrunde, ist die Bank berechtigt, im Falle der vorzeitigen Beendigung aus dem Kreditgeschäft, auch das Optionsgeschäft ohne gesonderten Auftrag des Vertragspartners auf Kosten des Vertragspartners vor Fälligkeit zu schließen.

Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Leistung von Ein- oder Nachschüssen bzw. Sicherheiten nicht oder teilweise nicht rechtzeitig nach, ist die Bank berechtigt, Einzelabschlüsse jederzeit ohne weitere Mitteilung zum aktuellen Kurs- bzw. Marktwert glattzustellen.

Punkt 9: Zahlungen

Geschuldete Zahlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Rahmenvertrages sind die jeweils im Einzelabschluss genannten Beträge.

Der Käufer einer Option ist verpflichtet, die im Einzelabschluss vereinbarte Optionsprämie an den Verkäufer binnen zwei Bankarbeitstagen nach Geschäftsabschluss zu zahlen.

Punkt 10: Steuern und Abgaben

Bei Lieferung trägt der Vertragspartner die im Zusammenhang mit der Ausübung der Option anfallenden Steuern und Abgaben.

Punkt 11: Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen Ausführungsanzeigen/Abrechnungen müssen unverzüglich nach Zugang mündlich oder schriftlich erhoben werden, andernfalls gelten sie als genehmigt.

Punkt 12: Erklärung des Vertragspartners

Der Vertragspartner bestätigt, dass er über die mit Derivatgeschäften verbundenen Risiken aufgeklärt wurde und das alleinige wirtschaftliche Risiko aus diesen Geschäften trägt. Von Seiten der Bank wird die Entwicklung der Geschäfte nicht beobachtet. Die Produktberatung wurde anhand der dem Vertragspartner ausgehändigten Produktbeschreibung vorgenommen.

Der Vertragspartner bestätigt die Kenntnisnahme und Erhalt der „Sonderbedingungen für Devisen-, Swap- und Optionsgeschäfte“. Jegliche Änderung dieser Erklärung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Leibnitz,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
RAIFFEISENBANK LEIBNITZ  
eGen

\_\_\_\_\_  
Vertragspartner

\_\_\_\_\_  
Sicherheitsgeber

\_\_\_\_\_  
Sicherheitsgeber

\*03/03\*

